

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 u. 5 Nieders. Kommunal-Abgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Klein Meckelsen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Gemeinde Klein Meckelsen bzw. Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 5.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller **oder** der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei der Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage (Pfleugebühren) n. § 5 Abs. 7 ist das Kalenderjahr. Sie wird pauschal für alle anfallenden Pflegearbeiten auf dem Friedhof für jede Grabstätte erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Nutzungszeit für alle Grabstätten und die Ruhezeit (n. § 9 der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen) beginnt am 01.01. des Jahres, das auf die Beantragung der Nutzung folgt.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

- (1) Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre | 260,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren | 170,00 € |

c) Urnenreihengrabstätte	220,00 €
(2) Wahlgrabstätten	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	11,00 €
(3) Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
(4) Anonyme Grabstätten	
a) Teilanonym - je Grabstelle -	1.000,00 €
c) Anonym - je Grabstelle -	1.070,00 €
d) Teilanonym - je Urne -	800,00 €
e) Anonym - je Urne -	800,00 €
(5) Gebühr Grabsteingenehmigung	20,00 €
(6) Gebühr pro Bestattung (Vorbereitung Grabaushub und Bestattung)	310,00 €
(7) a) Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr) für die Nutzungszeit bzw. Ruhefrist pro Grabstätte	150,00 €
b) Für jedes weitere Jahr der Nutzung pro Grabstätte	5,00 €

§ 6 Sonstiges

Bei einem Erwerb eines Nutzungsrechtes der in § 5 aufgeführten Grabstätten wird bei einem Kauf bis Ende 2007 ein Nachlass von 10 % gewährt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landeskreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Sittensen, den 18. Juni 2013

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

Tiemann